

Wie bekommt mein/unser Kind einen Namen und eine Geburtsurkunde?

Ganz einfach – lesen Sie bitte diese Informationen über die benötigten Urkunden aufmerksam durch.

Wichtiger Hinweis: Alle Urkunden sind unbedingt im Original vorzulegen!

Wenn die Eltern **miteinander verheiratet** sind

- Geburtsurkunden der Eltern oder beglaubigte Abschriften aus Ihren Geburtenregistern und die Eheurkunde

Wenn die Eltern **nicht miteinander verheiratet** sind

- Geburtsurkunden oder beglaubigte Abschriften aus Ihren Geburtenregistern
- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Kindesmutter
- **Wenn Sie eine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben haben:** bitte die entsprechende Urkunde vorlegen
- Wenn Sie gemeinsame Vorkinder haben: Geburtsurkunde des Vorkindes und Abschrift über das gemeinsame Sorgerecht des Vorkindes
- Wenn Sie geschieden oder verwitwet sind: Den Nachweis über die letzte Ehe **und** Auflösung der Ehe sowie über Änderungen der Namensführung

Wenn mindestens ein Elternteil über eine **ausländische Staatsangehörigkeit** verfügt bzw. **eingebürgert** wurde oder **Abkömmling eines Spätaussiedlers** ist: Es kann sein dass Sie noch weitere Urkunden und Dokumente bei uns einreichen müssen. In diesem Fall erhalten Sie nach der Geburt ein persönliches Schreiben mit der Bezeichnung der einzureichenden Unterlagen.

Hinweise zum Ausfüllen der Geburtsanzeige sowie zum Namensrecht

Vornamen des Kindes

Sie können Ihrem Kind einen oder mehrere Vornamen geben. Vornamen, die mit Bindestrich verbunden sind, gelten als ein Vorname. Die getroffene Wahl ist unwiderruflich. **Das Recht zur Vornamensgebung haben die sorgeberechtigten Elternteile.** Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, erteilt dieser allein dem Kind den oder die Vornamen.

Familienname des Kindes, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind

Die Namensführung eines deutschen Kindes unterliegt grundsätzlich dem deutschen Recht. Ist ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger, kann durch Rechtswahl der Name des Kindes nach dem Recht des Staates, dem der Elternteil angehört, bestimmt werden.

Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen Ehenamen:

Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.

Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie keinen Ehenamen:

Das Kind kann entweder den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten. Beide Elternteile bestimmen gemeinsam den Familiennamen. Diese Bestimmung gilt auch für weitere Geschwisterkinder und ist unwiderruflich.

Familienname des Kindes, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Wenn die Mutter die Alleinsorge hat:

Das Kind erhält kraft Gesetzes den Familiennamen der Mutter. Die Kindesmutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des Kindesvaters erteilen. Dazu ist eine förmliche Erklärung im Standesamt von beiden Elternteilen abzugeben. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Wenn die Eltern des Kindes das gemeinsame Sorgerecht haben:

Die Eltern bestimmen bei ihrem ersten Kind den Familiennamen. Diese Entscheidung gilt auch für weitere Geschwisterkinder, die unter ihrer gemeinsamen Sorge stehen, und ist unwiderruflich.

Bei Fragen und zur Abholung der fertigen Geburtsurkunden wenden Sie sich bitte an das Standesamt Hansestadt Lüneburg, Bardowicker Straße 23, 21335 Lüneburg

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.lueneburg.de
Ihr Standesamtsteam